

An die Klassischen Stiftungen
sowie deren Revisionsstellen

Aktualitäten zur Berichterstattung 2013 / Klassische Stiftungen

1. Ankündigung neues Rechnungslegungsrecht, Art. 957 ff des Obligationenrechts (OR, SR 220)

Per 1. Januar 2013 ist das neue Rechnungslegungsrecht in Kraft getreten. Das neue Rechnungslegungsrecht findet auf alle juristische Personen – somit auch auf Stiftungen – Anwendung.

Auswirkungen:

Kleine Stiftungen, die von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind, haben weiterhin lediglich die Grundsätze der ordnungsgemässen Buchführung einzuhalten.

Für alle grösseren Stiftungen gelten die Bestimmungen des neuen Rechnungslegungsrechts umfassend. Es kommen mehrere Bestimmungen zu den Grundlagen und Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung und Rechnungslegung hinzu. Die Vorgaben an die Mindestgliederung der Bilanz und Erfolgsrechnung sowie an den Inhalt des Anhangs wurden erweitert.

Zusätzliche Pflichten haben Stiftungen, die von ihrer Grösse her der ordentlichen Revision unterliegen, wenn sie zwei der drei gesetzlichen Schwellenwerte während zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten (Bilanzsumme von Fr. 20 Mio., Umsatz von Fr. 40 Mio. und 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt).

Übergangsbestimmung

Das neue Rechnungslegungsrecht ist spätestens ab 1. Januar 2015 anwendbar, d.h. erstmals für das Geschäftsjahr 2015 verbindlich. Eine vorzeitige Anwendung wird empfohlen. Der Stiftungsrat hat frühzeitig die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die Anforderungen rechtzeitig erfüllen zu können.

Anlässlich der im Herbst 2014 stattfindenden BVS Informationsveranstaltung für klassische Stiftungen wird unter anderem das neue Rechnungslegungsrecht und dessen Auswirkungen Thema sein. Die Einladung mit näheren Angaben zu den weiteren Themen, dem Zeitpunkt und Veranstaltungsort folgt nach.



2. Der Aufsichtsbehörde einzureichende Unterlagen

2.1 Frist zur Einreichung der Berichterstattung

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen sind innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2013 mit Abschluss 31. Dezember 2013 bis spätestens 30. Juni 2014.

Für ein Gesuch um Fristerstreckung für maximal zwei Monate ist ausschliesslich das Formular „Gesuch um Fristerstreckung“, abrufbar unter www.bvs.zh.ch, zu verwenden und spätestens vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen.

2.2 Die Berichterstattung besteht aus den folgenden Unterlagen:

(1) Vom Stiftungsrat rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung bestehend aus Bilanz und Betriebsrechnung (und Anhang) jeweils mit Vorjahreszahlen. Die Jahresrechnung ist nach dem Bruttonprinzip zu erstellen.

(2) Bericht der Revisionsstelle. Die Revisionsstelle muss von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) zugelassen sein.

(3) Rechtsgültig unterzeichnetes Stiftungsratsprotokoll über die Genehmigung der Jahresrechnung.

(4) Rechtsgültig unterzeichneter Tätigkeitsbericht. Zu Inhalt und Darstellung des Tätigkeitsberichts verweisen wir auf unser Merkblatt „Jährliche Berichterstattung von klassischen Stiftungen“ vom Mai 2013, abrufbar unter www.bvs.zh.ch.

2.3 Neue oder geänderte Reglemente

Neue oder geänderte Reglemente sind der Aufsichtsbehörde nach Genehmigung durch den Stiftungsrat unaufgefordert zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Stiftungsratsbeschluss zur Prüfung einzureichen.

Wir ersuchen den Stiftungsrat und die Revisionsstelle dafür besorgt zu sein, dass uns sämtliche Berichterstattungsunterlagen inklusive Revisionsstellenbericht gesamthaft gestellt werden. Unvollständige Unterlagen werden zurückgewiesen und gelten als nicht eingereicht.

Zürich, im Januar 2014